

Aufgaben des Vereinsausschusses hin, daß er „über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler unter einander Anträge beim Vorstande einzubringen“ hat.

Meine Herren! Wenn unsere Verkehrsordnung keine Regelung des Verkehrs der Buchhändler unter einander ist, dann weiß ich nicht, was sie sonst ist. Also die Befugnis des Ausschusses steht meines Erachtens über jeden Zweifel fest.

Was nun aber den Antrag des Herrn Prager anlangt, so glaube ich zunächst, daß wir garnicht in der Lage sein würden, über diesen Antrag zu beschließen, weil er erst in letzter Stunde kommt, und Anträge über Satzungsänderungen rechtzeitig vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden müssen.

Ich möchte auch, abgesehen von dieser Frage, darauf hinweisen, daß wir an die Abänderung unserer Satzungen immer mit der allergrößten Vorsicht herangehen und herangegangen sind. Ich möchte hinweisen auf die bereits vorliegenden zwei Bände „Geschichte der Reformbewegung“, in denen eine Fülle von Urkunden und Aktenstücken veröffentlicht ist, die sich auf diese Reformbewegung im deutschen Buchhandel beziehen. Diesen zwei Bänden wird noch ein dritter starker Band, — wie ich hoffe, in diesem Sommer — nachfolgen. Der Angelpunkt dieser ganzen, über 30 Jahre sich erstreckenden Bewegung sind immer die Satzungen gewesen, und wer sich näher mit diesen Aktenstücken beschäftigt, wird erkennen, welche Summe von Arbeit, von sorgfältigsten Erwägungen, welche Kämpfe erforderlich gewesen sind, um die Satzungen so zu gestalten, wie sie heute vorliegen. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Börsenvereinsvorstandes, sorgsam darüber zu wachen, daß nicht durch etwaige Augenblicksbeschlüsse diese Satzungen und ihr an sich festgeschlossener Bestand gefährdet werden. Wenn wir deshalb im vorigen Jahre dem Ausschusse eine ganz festgebundene Marschroute gegeben haben, so hat es der Vorstand für nötig befunden, das auch in diesem Jahre zu tun. Allerdings ist dem Ausschusse etwas mehr Spielraum gelassen, als im vorigen Jahre, indem beantragt wird, daß der Ausschuss das Recht haben soll, diejenigen „Richtigstellungen in den Satzungen vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen haben“. Damit hat der Ausschuss schon eine gewisse Bewegungsfreiheit. Aber ich möchte Sie bitten, es hierbei auch bewenden zu lassen und nicht darüber hinaus zu gehen (Bravo!)

Vorsitzender Herr Dr. Vollert: Meine Herren! Ich möchte nur noch in Ergänzung dessen, was Herr Dr. Ehlermann eben gesagt hat, bemerken, daß nach meiner Meinung die Befugnisse des Vereinsausschusses außerordentlich weitgehend sind, denn der Ausschuss muß nicht abwarten, bis ihm eine Anregung vom Vorstande gegeben wird, er ist befugt, von sich aus über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander bei dem Vorstande Anträge für die Hauptversammlung einzubringen. Ich glaube, damit ist ihm ein so weitgehendes Feld der Tätigkeit eingeräumt, daß es nicht notwendig ist, darüber hinauszugehen. Im übrigen glaube ich, der Vereinsausschuss wird sich nicht beschweren können, daß er in den letzten 3 Jahren nicht genügend Arbeit gehabt hätte. (Sehr richtig und Heiterkeit).

Wünscht noch jemand zu diesem Antrage das Wort? Es scheint nicht der Fall; dann bringe ich den Antrag des Vorstandes zur Abstimmung und möchte ihn nur noch dahin erweitern, daß die Zusammensetzung des Ausschusses gemäß § 39, Absatz 2 der Satzungen dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschusse überlassen werden möchte.

Herr R. L. Prager-Berlin: Meine Herren! Ich möchte zur Geschäftsordnung fragen: Wie denkt der Vorstand mein Amendement zu behandeln? Ich bitte es als Amendement zu betrachten, wenn es als selbständiger Antrag betrachtet würde, so würde es ja unter den Tisch fallen.

Vorsitzender Herr Dr. Vollert: Ich glaube, Herr Prager sollte sich dabei beruhigen, wenn der Vorstand ihm die Versicherung gibt, daß der Ausschuss jedenfalls seinen Wunsch und seine Anregung nicht unberücksichtigt lassen wird.

Herr R. L. Prager-Berlin: Gut, dann ziehe ich den Antrag zurück.

Vorsitzender Herr Dr. Vollert: Ich danke Ihnen sehr. Ich bringe nun diesen Antrag zur Abstimmung und zwar, da es sich um eine Satzungsänderung handelt, wieder nach Vorschrift des § 56.

Ich bitte diejenigen, die dem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. —

Das ist zweifellos eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Stimmen. Der Vorstand wird dann sogleich nach der Hauptversammlung in Gemeinschaft mit dem Wahlausschusse die Zusammensetzung dieses Ausschusses vornehmen. Wir kommen zu

9. Antrag der Herren Dr. Robert Astor, Edmund Astor, Carl Linnemann u. Gen.:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Verein im Laufe der Jahre als Organ des Börsenvereins und als Vertreter der Interessen des Handels mit Musikalien gewonnen hat, eine der Sonderstellung des Deutschen Verlegervereins und des Vereins Leipziger Kommissionäre entsprechende Stellung im Börsenverein einzuräumen und diese in den Satzungen des Börsenvereins festzulegen.

Vorsitzender Herr Dr. Vollert: Ich bemerke hierzu zunächst, daß es sich auch hier um einen Antrag handelt, der auf eine Satzungsänderung hinzielt; ich stelle daher fest, daß dieser Antrag entsprechend den Bestimmungen der Satzungen von mehr als 60 Börsenvereinsmitgliedern eingebracht und rechtzeitig, 6 Wochen vor der heutigen Hauptversammlung, am 10. März dieses Jahres, beim Vorstand eingegangen ist.

Zur Begründung des Antrages erteile ich Herrn Linnemann das Wort.

Herr Carl Linnemann-Leipzig: Meine Herren, der Verein der Deutschen Musikalienhändler hat auf seiner vorjährigen Hauptversammlung beschlossen, seine Satzungen zu ändern und hat der Kommission, die er dafür bestimmt hatte, die Vorbereitungen zu treffen, ans Herz gelegt, beim Börsenverein darauf hinzuwirken, daß dem Verein der Deutschen Musikalienhändler im Hinblick auf die große Bedeutung, die er im Laufe der Jahre gewonnen hat, eine entsprechende Stellung im Börsenverein eingeräumt werde. Die Verhandlungen, die deshalb stattgefunden haben, die auch zum Teil sehr eingehend gepflogen worden sind, haben aber ergeben, daß das nicht anders möglich ist, als so, daß beim Börsenverein eine „Satzungsänderung“ beantragt wird. Wir waren uns der Tragweite eines solchen Antrages sehr wohl bewußt, und haben deshalb vorher privatim darüber verhandelt, wobei wir zu der Überzeugung gekommen sind, daß es nicht gut angängig ist, jetzt einen Antrag mit positiven Vorschlägen zu stellen. Wir sind deshalb darauf gekommen, einen Antrag in dieser allgemeinen Form einzubringen, wie er auf der Tagesordnung unter Punkt 9 steht. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich einige wenige Worte sagen. Der Verein der Deutschen Musikalienhändler, der bereits im Jahre 1829 gegründet wurde,